

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen

1.	Antragsteller/Antragstellerin Name/Firma, Rechtsform	Brennereinummer <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>									Eingangsvermerk
		Ansprechpartner/Ansprechpartnerin									
		Telefon (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)									
	Straße, Hausnummer	Telefax (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)									
	PLZ, Ort	E-Mail-Adresse (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)									
Ggf. abweichende Postadresse											

Hauptzollamt

Antrag auf Nutzung des vereinfachten Lohnbrennens nach § 26 AlkStV

2.	Ich stelle den Antrag für ☐ das Kalenderjahr _____ ☐ den Abschnitt _____ bis _____ als ☐ Kontingentnehmer ☐ Kontingentgeber
3	Vom Kontingentnehmer zu machende Angaben
3.1	Ich erfülle als Kontingentnehmer die folgenden Voraussetzungen: ich habe in meiner Abfindungsbrennerei im Kalenderjahr, in dem das vereinfachte Lohnbrennen durchgeführt werden soll, bereits mindestens 270 Liter reinen Alkohol ausschließlich aus von mir selbstgewonnenen Rohstoffen gewonnen ich gewinne im vereinfachten Lohnbrennen ausschließlich Alkohol aus von mir selbstgewonnenen Rohstoffen ich werde im angegebenen Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 540 Liter reinen Alkohol im vereinfachten Lohnbrennen gewinnen
3.2.	Ich nutze im vereinfachten Lohnbrennen mit selbstgewonnenen Rohstoffen einen Teil des Kontingents des folgenden Kontingentgebers: Name, Adresse _____ Brennereinummer _____ Zuständiges Hauptzollamt des Kontingentgebers _____
4	Vom Kontingentgeber zu machende Angaben
4.1	Ich erfülle als Kontingentgeber die folgenden Voraussetzungen: ich habe in meiner Abfindungsbrennerei im Kalenderjahr, in dem das vereinfachte Lohnbrennen durchgeführt werden soll, bereits mindestens 30 Liter (bzw. 90 Liter im Falle des Abschnittsbrennens) reinen Alkohol selbst und auf eigene Rechnung gewonnen
4.2.	Ich stelle im vereinfachten Lohnbrennen einen Teil meines Kontingents dem folgenden Kontingentnehmer zur Verfügung: Name, Adresse _____ Brennereinummer _____ Zuständiges Hauptzollamt des Kontingentnehmers _____

5	Erklärung Beim vereinfachten Lohnbrennen entfällt der Transport der Rohstoffe in die Lohnbrennerei, die Gewinnung des Alkohols gilt jedoch als in der Lohnbrennerei durchgeführt. Steuerschuldner ist damit der Kontingentgeber; dieser hat die Abfindungsanmeldung in eigenem Namen abzugeben und die fällige Alkoholsteuer zu entrichten. Brenngenehmigungen zur Durchführung des vereinfachten Lohnbrennens werden dem Kontingentgeber erteilt. Sie sind gemeinsam mit der Zweitausfertigung der Abfindungsanmeldung vor Brennbeginn für die gesamte Dauer des Brennverfahrens in der Brennerei des Kontingentnehmers zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Unregelmäßigkeiten im Rahmen des vereinfachten Lohnbrennens können ggf. ein Indiz für die steuerliche Unzuverlässigkeit einer oder beider am vereinfachten Lohnbrennen beteiligten Parteien darstellen. Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Die möglichen nachteiligen Rechtsfolgen, die sich aus der Zulassung zum vereinfachten Lohnbrennen ergeben können, habe ich zur Kenntnis genommen.
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller / Antragstellerin	

Hinweise

Allgemein

1. Das vereinfachte Lohnbrennen ist sowohl vom Kontingentgeber als auch vom Kontingentnehmer jeweils mit eigenem Antrag bei ihrem jeweils örtlich zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Änderungen zum Antrag oder einer bereits erteilten Erlaubnis sind ebenfalls beim jeweils örtlich zuständigen Hauptzollamt einzureichen.
2. Das für den Kontingentnehmer örtlich zuständige HZA ist für die abschließende Prüfung der Anträge sowie die Erteilung der separaten Erlaubnisse für Kontingentgeber und Kontingentnehmer zuständig.
3. Beim vereinfachten Lohnbrennen entfällt lediglich der Transport der Rohstoffe in die Lohnbrennerei. Die Gewinnung des Alkohols gilt jedoch als in der Lohnbrennerei durchgeführt. Steuerschuldner ist der Kontingentgeber; dieser hat die Abfindungsanmeldung in eigenem Namen abzugeben und die fällige Alkoholsteuer zu entrichten. Bei der Durchführung des vereinfachten Lohnbrennens ist die Zweitausfertigung der Abfindungsanmeldung zusammen mit der Brenngenehmigung bis zum Ende des angemeldeten Betriebs in der Abfindungsbrennerei des Kontingentnehmers bereitzuhalten.
4. Im Rahmen des vereinfachten Lohnbrennens dürfen ausschließlich vom Kontingentnehmer selbstgewonnene Rohstoffe verarbeitet werden.
Als selbstgewonnene Rohstoffe gelten gemäß § 1 Nr. 8 AlkStV Stoffe, die von einem Abfindungsbrenner (...) als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind.
5. Die personenbezogenen Angaben im Antrag sind freiwillig. Sie sind jedoch gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 5 AlkStG i.V.m. § 26 AlkStV Voraussetzung für die Prüfung, ob dem Antrag entsprochen werden kann. Die Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

Zu Feld

- 2 Das Verfahren kann für ein Kalenderjahr oder für einen Abschnitt beantragt werden. Das Kalenderjahr oder der Abschnitt ist hier einzutragen. Ein Abschnitt umfasst drei Jahre. Der erste Abschnitt beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2020. Die weiteren Abschnitte schließen sich entsprechend an.

Beim vereinfachten Lohnbrennen für ein Kalenderjahr stellt der Kontingentgeber dem Kontingentnehmer sein restliches Jahreskontingent zur Verfügung. Der Kontingentnehmer kann dieses im beantragten Kalenderjahr nutzen. Sofern der Kontingentnehmer das restliche Jahreskontingent des Kontingentgebers nicht gänzlich nutzt, ist eine Übertragung in das Folgejahr nicht möglich.

Beim vereinfachten Lohnbrennen für einen Abschnitt stellt der Kontingentgeber dem Kontingentnehmer sein restliches Abschnittskontingent zur Verfügung. Der Kontingentnehmer kann dieses im beantragten Abschnitt nutzen. Sofern der Kontingentnehmer das restliche Abschnittskontingent des Kontingentgebers nicht gänzlich nutzt, ist eine Übertragung in den nächsten Abschnitt nicht möglich.

Nach Erteilung der Erlaubnis kann diese grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Insbesondere kann eine Erlaubnis für einen Abschnitt nicht in eine Erlaubnis für ein Kalenderjahr umgewandelt werden.

- 3.1 Die Voraussetzung der Gewinnung von 270 Liter reinem Alkohol pro Kalenderjahr aus selbstgewonnenen Rohstoffen durch den Kontingentnehmer vor Aufnahme des vereinfachten Lohnbrennens gilt auch dann, wenn der Antrag für den Abschnitt gestellt wird. Auch bei der Nutzung des vereinfachten Lohnbrennens für einen Abschnitt gilt, dass der Kontingentnehmer **je Kalenderjahr maximal 540 IA** im vereinfachten Lohnbrennen gewinnen darf.

Die Voraussetzung der Gewinnung von 270 Liter reinem Alkohol pro Kalenderjahr aus selbstgewonnenen Rohstoffen durch den Kontingentnehmer kann **innerhalb eines Abschnitts** auch im Vorgriff für die folgenden Kalenderjahre erfolgen. In diesem Fall gilt die Voraussetzung als erfüllt, das Feld kann entsprechend angekreuzt werden.

Beispiel:

Im Jahr 1 des Abschnitts gewinnt der Kontingentnehmer 600 Liter reinen Alkohol aus selbstgewonnenen Rohstoffen auf eigene Rechnung (die Anrechnung erfolgt somit auf sein eigenes Abschnittskontingent). Sofern er in diesem Abschnitt keinen weiteren Alkohol aus selbstgewonnenen Rohstoffen auf eigene Rechnung gewinnt, besteht für ihn bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen die Möglichkeit, während des Abschnitts in **zwei** Kalenderjahren die Menge von jeweils bis zu 540 Liter reinen Alkohol im vereinfachten Lohnbrennen zu gewinnen.

Wenn er im Laufe des Abschnitts weitere 210 Liter reinen Alkohol aus selbstgewonnenen Rohstoffen auf eigene Rechnung gewinnt, besteht für ihn bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen die Möglichkeit, während des Abschnitts in **drei** Kalenderjahren die Menge von jeweils bis zu 540 Liter reinen Alkohol im vereinfachten Lohnbrennen zu gewinnen.

Die Gewinnung im Vorgriff ist **nicht** auf den nächsten Abschnitt übertragbar.

- 4.1 Ein Kontingentgeber, der in einem Abschnitt mindestens 90 IA selbst gewonnen hat, kann zu einem beliebigen Zeitpunkt des Abschnitts sein Restabschnittskontingent von bis zu 810 IA einem Kontingentnehmer zur Verfügung stellen. Ein Kontingentgeber, dem erst im zweiten oder dritten Jahr eines Abschnitts die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei erteilt wurde, kann dementsprechend zu einem beliebigen Zeitpunkt des Abschnitts sein anteiliges Restabschnittskontingent von bis zu 540 IA bzw. von bis zu 270 IA einem Kontingentnehmer zur Verfügung stellen, soweit er mindestens 60 IA bzw. 30 IA selbst gewonnen hat.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.